

Personenverwechslung in Überschrift

Todesmeldung statt der Verabschiedung in den Ruhestand

Unter der Überschrift „Ein Pionier der Gesamtschule tot: (es folgt der Name des Lehrers)“ teilt ein Anzeigenblatt seinen Leserinnen und Lesern mit, dass der verdiente Oberstufenleiter und Oberstudienrat an der heimischen Gesamtschule nach 30 Jahren aus dem Schuldienst ausscheide. Der Lehrer habe maßgeblich an der Gründung der Gesamtschulen mitgewirkt, hebt das Blatt hervor. Der Betroffene beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die nachlässige Arbeitsweise der Redaktion. Aus dem Text ergebe sich, dass er entgegen der Aussage in der Überschrift gar nicht gestorben sei. Auch sei sein Name in der Überschrift falsch geschrieben. Obwohl der Fehler der Redaktion noch vor der Auslieferung der Zeitung bekannt gewesen sei, habe sie sich nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst auf seine Reaktion hin entschuldigt. Erst daraufhin sei eine Berichtigung in der nächsten Wochenendausgabe zugesagt worden. Der Beschwerdeführer beklagt einen großen Schaden. Es habe viele betroffene Reaktionen aus seinem Bekanntenkreis und insbesondere aus dem Kreis seiner ehemaligen Schüler und deren Eltern gegeben. Die Redaktionsleiterin des Blattes räumt ein, dass der Redaktion bei der Berichterstattung ein Fehler unterlaufen sei. Es sei zu der Verwechslung gekommen, weil man in der selben Woche über den Tod eines Lokalpolitikers habe berichten müssen. Unmittelbar nachdem dieser Fehler aufgefallen sei, habe man versucht, den betroffenen Lehrer telefonisch auf die Falschmeldung vorzubereiten, was aber leider nicht gelungen sei. Eine Richtigstellung sei für die kommende Ausgabe zugesagt worden. Sowohl der Mitarbeiter, der den Beitrag verfasst habe, als auch sie als Redaktionsleiterin hätten sich bei dem Beschwerdeführer entschuldigt und erläutert, dass der Fehler zu spät aufgefallen sei, um ihn noch korrigieren zu können. Aus Anlass dieses Vorfalls seien die Redakteure des Blattes für noch mehr Sorgfalt und Genauigkeit beim Umgang mit diesen Themen sensibilisiert worden. (2004)

Der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz hält die Beschwerde für begründet. Die Überschrift enthält eine Verwechslung der Personen sowie einen Schreibfehler. Das ist ein Verstoß gegen grundlegende Sorgfaltspflichten, wie sie in Ziffer 2 des Pressekodex festgehalten sind. Wie die Redaktion selbst einräumt, sei es bei der endgültigen Festlegung der Überschrift zu dem ansonsten korrekten Artikel zu der Verwechslung gekommen, da in der selben Woche über den Tod eines Lokalpolitikers berichtet worden sei. Gerade im Umgang mit personenbezogenen Daten, zumal wenn es um eine so sensible Mitteilung wie eine Todesmeldung geht, müssen die zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden. Dieser Sorgfaltspflicht ist die Redaktion im vorliegenden Fall nicht ausreichend nachgekommen. Das Gremium verzichtet aber auf eine Maßnahme, da

die Redaktion dem Beschwerdeführer gegenüber den Fehler eingeräumt und sich mehrfach dafür entschuldigt hat. Außerdem veröffentlichte die Redaktion auf der Titelseite der auf die fehlerhafte Meldung folgenden Ausgabe eine Richtigstellung unter der Überschrift „Fehlerteufel“. Der Ausschuss sieht dies unter presseethischen Aspekten als eine ausreichende Wiedergutmachung an. (B2-10/04)

Aktenzeichen:B2-10/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme